

A N F R A G E von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Beat Huber (SVP, Buchs) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Kulturlandkauf

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums, stärkt die Stellung der Selbstbewirtschafter und bekämpft übersetzte Preise für landwirtschaftliche Böden. Im Gesetz sind auch kantonale und bundesrechtliche Vorkaufsrechte geregelt, sowie Ausnahmen, namentlich auch für Realersatz.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA kaufte vor kurzem in Dällikon ein landwirtschaftliches Grundstück. Dieser Landhandel wirft einige grundsätzliche Fragen auf.

Das Amt für Landschaft und Kultur (ALN) muss jeden Kulturlandkauf bewilligen. Der Kanton Zürich übt somit die Kontrollfunktion über den Kulturlandhandel aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der genaue rechtliche Ablauf beim ALN als Bewilligungsbehörde im konkreten Fall Dällikon? Ist dies das ordentliche Verfahren, wenn die öffentliche Hand Kulturland kaufen will?
2. Beim Kulturlandkauf muss der Käufer dem Landwirtschaftsamt die Kaufbegründung mitteilen. Was war die Kaufbegründung des ASTRA beim Kulturlandkauf in Dällikon? Nach unserer Einschätzung wird auf dieser Parzelle keine nationale Infrastruktur gebaut. Wie hoch war der Kaufpreis, der dafür bezahlt wurde?
3. Gibt es beim Kaufgesuch durch die öffentliche Hand Kriterien für eine Bewilligung und wie lauten diese? Wie unterscheiden sich diese Kriterien im Vergleich zum Kaufgesuch von Selbstbewirtschaftern?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass insbesondere Ausnahmen gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) restriktiv und mit der Begründung der Standortgebundenheit zu erteilen sind?

Hans Egli
Beat Huber
Rober Brunner